

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/2/23 2004/12/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

L22007 Landesbedienstete Tirol 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820 impl;

BDG 1979 §14 Abs3 idF 1991/024 impl;

BDG/Tir 1998 §14 Abs1;

BDG/Tir 1998 §14 Abs3;

LBG Tir 1998 §2 lita Z1;

LBG Tir 1998 §2 lita Z12;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0268 E 26. Juni 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die "Dienstunfähigkeit" ist ein Rechtsbegriff. Die Beurteilung obliegt, insbesondere auf Grund von ärztlichen Sachverständigengutachten, der Dienstbehörde. Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann (medizinischer Aspekt) und kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz im Bereich seiner Dienstbehörde vorhanden ist, dessen Aufgabe er erfüllen kann und dessen Ausübung ihm billigerweise zugemutet werden kann (Vergleichsaspekt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120149.X02

Im RIS seit

25.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at